

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Horb**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsschule Horb e.V.“ Er hat seinen Sitz in 72160 Horb. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Horb eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der pädagogischen Arbeit an der Gemeinschaftsschule Horb.

Dieser Zweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

1. Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Träger zu deren Anschaffung nicht verpflichtet ist.
2. Unterstützung bei der Finanzierung pädagogischer Hilfs- und Betreuungsangebote, soweit kein anderer Träger verpflichtet ist.
3. Unterstützung kultureller und anderer außerfachlicher Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfeste, Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Tage der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
4. Gesundheitsförderung und Gewaltprävention.
5. Förderung der Berufswegeplanung der GMS Horb.
6. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und von der Vorstandschaft aufgenommen wird.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied von der Vorstandschaft in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 6 Mitgliedschaft-Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Einzugsverfahren erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) zwei Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt

die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
6. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt über die Tageszeitungen Schwarzwälder Bote und Südwestpresse-Neckarchronik.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15 Vermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen nach § 3 Nr.26a EStG vergütet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Horb zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der GMS Horb zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.04.2014 beschlossen.